

**Drucksache Nr.: 325/2019**

**Dezernat II**

**Federführend:** Fachbereich 4

**Anlagen:** 2

**Az.:** 400-wz-mm

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	28.04.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Beitritt der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu der gemeinsamen  
Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises und den kreisfreien Städten  
Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal und Speyer**

---

**Antrag:**

Der Hauptausschuss stimmt – vorbehaltlich der Beschlussfassungen der beteiligten kreisfreien Städte – dem Beitritt der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zu.

**Begründung:**

Am 01.01.2003 hat die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Frankenthal, Speyer und des Rhein-Pfalz-Kreises mit Sitz in der Kreisverwaltung als erster Zusammenschluss einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Rheinland-Pfalz ihre Arbeit aufgenommen. Am 01.05.2010 wurde die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle um die Stadt Ludwigshafen/Rhein erweitert.

Grundlage war der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum sog. Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Hier kam es zu Änderungen innerstaatlichen Adoptionsrechtes, die u.a. auch Auswirkungen auf die personelle Adoptionsvermittlungsstellen beinhalten.

Zurzeit ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit 1,7 Fachkräften besetzt, die mit einem Arbeitszeitanteil von 1,5 für das Aufgabengebiet der Adoptionsvermittlung tätig sind. Mit einem Anteil von 0,2 werden administrative Tätigkeiten (bspw. Fortbildungen planen, Einladungen schreiben, Abrechnungen erstellen) im Rahmen der Adoptionsvermittlung durch die pädagogischen Fachkräfte ebenfalls bearbeitet.

Die jährlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden auf der Grundlage des Berichtes 6/2002 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) ermittelt und anteilig auf die Körperschaften aufgeteilt.

Nunmehr soll die bestehende Zusammenarbeit durch den Beitritt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert werden. Nicht nur im Hinblick auf die bereits bestehenden engen sachlichen Bezüge, sondern auch zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Haager Konvention hinsichtlich der Personalausstattung ist ein Zusammenschluss aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und kosteneffizient.

Der Beitritt der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist zum nächst möglichen Zeitpunkt geplant.

#### Personal:

Durch das am voraussichtlich 01.07.2020 in Kraft tretende Adoptionshilfe-Gesetz, kommen viele Neuerungen auf die Adoptionsvermittlungsstellen zu.

Dies sind die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung, die Beratungspflicht vor Abgabe der Zustimmung zur Adoption beim Notar, intensivere fachliche Begleitung, Ausstellung von Beratungsscheinen bei Stiefkindadoptionen, Anhörung in allen Fällen von Anerkennungsverfahren, die zweigeteilte Eignungsprüfung u.v.m.

Die Adoptionsvermittlungsstelle wird zukünftig mit 2,25 VzÄ besetzt sein. Es werden mit einem Anteil von 2,0 Fachkräfte eingesetzt, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung dazu geeignet sind.

Der administrative Teil der Tätigkeiten (0,25 VzÄ) in der Adoptionsvermittlungsstelle soll durch eine Verwaltungskraft übernommen werden, damit die Fachkräfte dadurch von administrativen Tätigkeiten entlastet werden und somit zu 100 % im pädagogischen Bereich tätig sind.

#### Zuständigkeit:

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises bearbeitet die gesetzlichen Aufgaben der Adoptionsvermittlung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung und mit der Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsvermittlung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz für die Jugendämter der kreisfreien Städte Frankenthal, Speyer, Ludwigshafen und Neustadt an der Weinstraße und des Rhein-Pfalz-Kreises als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 ADVermG. Die beteiligten Jugendämter bzw. ihre Träger erfüllen hierdurch ihre Verpflichtungen nach §§ 2 und 15 ADVermG.

Dienstsitz bleibt der Sitz der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

#### Aufsicht:

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten wird für die gesamten Tätigkeiten von der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises ausgeübt.

#### Controlling/Berichterstattung:

Die Adoptionsvermittlung erstattet jährlich einen Bericht mit statistischen Angaben. Sie berichtet den Jugendhilfeausschüssen aller Beteiligten auf Wunsch auch persönlich. Sie arbeitet dabei auf der Grundlage der Konzeption über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle.

#### Kosten und Finanzierung:

Die jährlichen Kosten werden auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST ermittelt und jährlich angepasst und in Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gebietskörperschaften verteilt. Sie betragen zurzeit ca. 204.645,00 € jährlich.

Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert.

Der Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen. Bisher setzen sich die Finanzierungsanteile wie folgt zusammen:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile i. v. H.	Betrag
Stadt Frankenthal	48.690	11,46 %	23.446,17 €
Stadt Speyer	50.539	11,89 %	24.336,52 €
Stadt Ludwigshafen	171.281	40,30 %	82.478,60 €
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	36,35 %	74.384,40 €
<b>Gesamt</b>	<b>424.982</b>	<b>100,00 %</b>	<b>204.645,70 €</b>

Zukünftig ergeben sich für die einzelnen Gebietskörperschaften folgende Finanzierungsanteile (unter Berücksichtigung der 0,25 VzÄ i. H. v. 20.000,00 € und der Anpassung des erhöhten Bedarfes durch den Beitritt von Neustadt an der Weinstraße für nachgehende Begleitung und Betreuung von Adoptivfamilien - Supervision, FoBi etc. – i. H. v. 2.523,00 €):

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile i. v. H.	Betrag
Stadt Frankenthal	48.690	10,18 %	26.139,66
Stadt Speyer	50.539	10,57%	27.132,31 €
Stadt Ludwigshafen	171.281	35,82 %	91.953,72 €
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30 %	82.929,66 €
Stadt Neustadt an der Weinstraße	53.207	11,13 %	28.564,65
<b>Gesamt</b>	<b>478.189</b>	<b>100,00 %</b>	<b>256.720,00 €</b>

Die Summe von 25.000,00 € ist im Entwurf des Haushaltes 2020 eingeplant.

Im Stellenplan ist hierfür eine Stelle mit einem halben Stellenanteil vorgesehen. Diese Stelle kann für diese Tätigkeit entfallen.

Bisher wurde diese Tätigkeit von der Abteilungsleiterin der Abteilung Soziale Dienste mit ausgeübt. Aufgrund der hohen Zahl von Aufgaben ist dies nicht mehr möglich.

Vereinbarung:

Die beteiligten Gebietskörperschaften treffen eine schriftliche, öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung, in der die vorgenannten Inhalte festgehalten werden. Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit getroffen. Sie ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

Zustimmung:

Die Erweiterung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle um die Stadt Neustadt an der Weinstraße bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes (gemeinsame Fachstelle für Adoption der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen) und der ADD.

Neustadt an der Weinstraße, 31.03.2020

Oberbürgermeister